

## **Merkblatt**

### *Rassegeflügelzucht in Mecklenburg-Vorpommern erhalten und stärken*

- *Förderung aus dem Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern*

*Laut Koalitionsvertrag der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern soll ein Teil der Haushaltsüberschüsse einem Strategiefonds zufließen. Aus diesem Fonds werden überwiegend zusätzliche Projekte mit Leuchtturmcharakter oder zusätzliche Vorhaben mit landesweiter Wirkung finanziert.*

### **Zweck und Ziel**

- Unterstützung der Rassegeflügelzüchter bei der Verbesserung der art- und tierschutzgerechten Unterbringung von Rassegeflügel (außer Tauben) im Falle eines Ausbruchs der Vogelgrippe

### **Wer wird gefördert?**

- Aktive Mitglieder des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. bzw. dessen Ortsvereine/Regionalverbände können die Förderung in Anspruch nehmen.

### **Was wird gefördert?**

- Förderfähig sind bauliche Investitionen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen in der Rassegeflügelzucht (außer Tauben), insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Vogelgrippe.
- Den Tieren soll Auslauf unter Außenklimabedingungen ermöglicht werden. Dieses ist bei Volieren und ähnlichen Haltungsbedingungen gegeben.
- Gefördert werden die Materialkosten (z.B. auf Baumarktrechnung) oder auch die Ausführung von Arbeiten durch eine Firma (Baufträge auf Rechnung).
- Eigene Arbeitsleistungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, soweit der Antragssteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

### **Unter welchen wesentlichen Voraussetzungen wird gefördert?**

- Das Vorhaben muss in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- Die Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung sind zu berücksichtigen. So müssen die Volieren über eine überstehende nach oben gegen Einträge gesicherte dichte Abdeckung sowie eine gegen das Eindringen von Wildvögeln

gesicherte Seitenbegrenzung verfügen. Die Maschenweite der Umzäunung/Seitenbegrenzung darf maximal 25 mm (gemäß Checkliste Friedrich-Loeffler-Institut) betragen.

- Die Maßnahmen dürfen nicht vor dem 12.03.2018 begonnen worden sein. Zum Beginn des Vorhabens zählt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z.B. Datum Kassenbon bzw. Datum Auftragserteilung). Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn hat den Förderausschluss der gesamten Maßnahme zu Folge.
- Die geförderten Maßnahmen müssen zwei Jahre ab Fertigstellung bzw. Lieferung (Datum Kassenbon) zweckentsprechend genutzt werden.

### **Wie wird gefördert?**

- Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Der Zuschuss beträgt bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Fördersumme beträgt bis zu 300 EUR je Mitglied; zum Schutz besonders gefährdeter und einheimischer Geflügelarten (Tabelle s.u.) bis zu 500 EUR.
- Maßnahmen zum Schutz der besonders gefährdeten und einheimischen Arten werden vorrangig gefördert. Hierzu erfolgt eine Projektauswahl unter den vollständigen, bewilligungsreifen Anträgen zum 15.10.2018; 15.01.2019; 15.04.2019; 15.07.2019 sowie 15.09.2019.

### **Wann und wo und wie ist der Antrag zu stellen?**

- Anträge können laufend bis zum 01.09.2019 bei der Bewilligungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin gestellt werden. Die vorgegebenen Antragsformulare sind zu verwenden.
- Alle Antragsunterlagen können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.
- Das *Antragsformular* ist vollständig auszufüllen. Es enthält eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme und einen Finanzierungsplan. Die Angaben zur aktiven Mitgliedschaft und zur Haltung der Geflügelrassen müssen durch den zuständigen Ortsverein bzw. Regionalverband bestätigt werden.

Weiterhin sind:

- ein Lageplan, in dem die vorgesehene Maßnahme eingezeichnet ist (auch Handskizze);
  - ein Foto vor Durchführung der Maßnahme sowie
  - eine Bauaufsichtliche Genehmigung (falls erforderlich) beizufügen.
- Über Ihren Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid.

- Nach Fertigstellung des Vorhabens, ist der Verwendungsnachweis/Zahlungsantrag (Vordruck) bis zum 15.11.2018 bzw. 31.10.2019 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweisformular ist *ein aktuelles Foto* vorzulegen.
- Die Bewilligungsbehörde veranlasst nach Prüfung des Verwendungsnachweises die Auszahlung des Zuschusses auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

**Welche sonstigen Bestimmungen sind zu beachten?**

- Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit in diesem Leitfaden nicht Abweichungen zugelassen sind sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Für welche Geflügelrassen kann ein Zuschuss von 500 EUR beantragt werden?**

<b>Hühner</b>	Andalusier Altsteirer Augsburger Barnevelder Bergische Kräher Bergische Schlotterkämme Brakel Deutsche Lachshühner Deutsche Reichshühner Deutsche Zwerghühner Deutsche Langschan Deutsche Sperber Deutsche Zwerg-Langschan Dominikaner	Federfüßige Zwerghühner Hamburger Hühner Italiener Krüper Lakenfelder Minorka Mechelne Nackthalshühner Orpington Ostfriesische Möwen Plymouth Rock	Ramelsloher Rheinländer Sachsenhühner Sundheimer Thüringer Barthühner Vorwerkhühner Westfälische Tötler Wyandotten
<b>Enten</b>	Aylesburyenten Deutsche Pekingenten Hochbrutflugenten Landenten Laufenten	Orpingtonenten Rouenenten Pommerenten Warzenenten	
<b>Gänse</b>	Bayerische Landgänse Deutsche Legegänse Diepholzer Gänse Emdener Gänse	Leinegänse Lippeggänse Mecklenburger Gänse Pommerngänse	
<b>Puten</b>	Bronzeputen Cröllwitzer Puten Deutsche Puten		

***Wo sind weitere Informationen erhältlich?***

*Ansprechpartner:*

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Dezernat IF  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin  
Herr Rentz Tel.: 0385 59586-270  
Fax: 0385 59586 570  
E-mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat 300  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin  
Tel.: 0385 588-6300/6302  
Fax: 0385 588-6024